

Vereinssatzung

1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen
„Förderverein Kulisse Eimke e.V.“ – nachstehend FKE genannt.
Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
Der Verein hat seinen Sitz in 29578 Eimke.

2. Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Unterstützung aller Sparten, sowie die Beschaffung von Mitteln aus öffentlicher Hand, sowie Sponsoren und Spenden für das Theater Kulisse.

Diese Mittel sollen der Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke des Theaters Kulisse dienen.

Der FKE hat die Aufgabe, die Arbeit der Kulisse zu fördern und das Theater in seiner Öffentlichkeitsarbeit und künstlerischen Entwicklung zu unterstützen. Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen durch Maßnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit für das Theater, wie z. B. die Schaffung neuer Kontakte sowohl zwischen Öffentlichkeit und Theater als auch zwischen Publikum und Bühne. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch Betätigung als Spendensammelverein zur Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Satzungszwecke.

3. Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Verbot und Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Mitgliedschaft

5.1. Erwerb

Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die Vollendung des 16. Lebensjahres. Ein Aufnahmeantrag (Formblatt) ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit dem Antrag erkennt der Bewerber für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand unterrichtet die Vereinsmitglieder über die Aufnahme neuer Mitglieder auf der jeweils nächsten Mitgliederversammlung. Gegen eine Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss. In der Mitgliederversammlung hat es nur eine Stimme.

5.2. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Auflösung der juristischen Person oder Tod.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsgemäßer Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 1 Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht auf Widerspruch zu, der schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung gleiches Stimmrecht. Eine Übertragung oder Vererbung des Stimmrechtes ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten.

7. Beiträge

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages, sowie der Mindest-Förderbeitrag für außerordentliche Mitglieder wird von der Mitgliederversammlung bestimmt und ist innerhalb der ersten acht Wochen des Jahres zu entrichten, sofern die Mitgliederversammlung nicht einen anderen Zeitraum beschließt.

Neumitglieder haben den Beitrag unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme in vollem Umfang für das laufende Kalenderjahr innerhalb von drei Wochen nach Aufnahme zu entrichten.

8. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

9. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Sie berät und beschließt über die Belange des Vereins. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

- die Wahl des Vorstandes für die Dauer von 2 Jahren
- die Wahl eines Schriftführers
- die Wahl zweier Rechnungsprüfer für die Dauer von 2 Jahren
- die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Widerspruchsfällen

- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben

Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen schriftlich oder in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Jedes Mitglied ist zu laden.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens zwei Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt.

Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

In Ausnahmefällen ist eine Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der Mitgliederversammlung möglich.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist gegebenenfalls ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist und allen Vereinsmitgliedern innerhalb von acht Wochen zugänglich gemacht wird.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

10. Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus 1. und 2. Vorsitzenden und Schatzmeister.

Jeder allein vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Laufende Geschäfte führt der erste Vorsitzende, im Vertretungsfall der 2. Vorsitzende. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

Die Mitglieder des Vorstandes sind befugt, den Verein bei der Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 1. und 2. Alternative).

Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

11. Geschäfts- und Kassenordnung

Der Vorstand erlässt eine Geschäfts- und Kassenordnung.

12. Kassenbericht

Der Schatzmeister gibt jährlich Auskunft über die Einnahmen und Ausgaben des Vereins in einem Kassenbericht ab.

13. Satzungsänderung

Die Satzung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden. Den Beschluss müssen 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst haben.

14. Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.

Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an den Woltersburger Mühle e.V. zur Verwendung für das Projekt „KulturTafel Uelzen“.

Datum - Unterschriften

EIMKE, der 24.04.2025